

K u n d m a c h u n g.

Jakob Flebus, von Triest gebürtig, 38 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Hutmacher, ist bei erhobenem Thatbestande durch sein Geständniß überwiesen, während des letzten October-Aufbruchs zuerst als Hauptmann, später aber als Oberstlieutenant in der Mobilgarde, von welcher er ein Bataillon commandirte, an verschiedenen Orten, namentlich im Prater und an der St. Marter Linie, bis zur Zeit des vom k. k. Militär daselbst unternommenen Angriffes Dienste geleistet zu haben. Obschon diese seine ungeachtet der Proklamation vom 23. October fortgesetzte Theilnahme an dem Aufbruch dadurch erschwert erscheint, daß er nach vorliegenden beeideten Zeugenaussagen zu wiederholten Malen sehr verwegene und gefährliche Drohungen in Bezug auf die allerhöchste Dynastie sich erlaubte, so haben sich doch andererseits im Laufe der Untersuchung zu seinen Gunsten rücksichtswürdige Umstände als erwiesen hervorgegestellt, in deren gesetzlicher Würdigung er in dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte bloß zu vierjährigem schweren Kerker verurtheilt, und dieses Erkenntniß auch bestätigt worden ist.

Bei Franz Niesner, von Rogendorf in Mähren gebürtig, 39 Jahre alt, verheirathet, von Profession Bäcker, derzeit Hausmeister und Greisler in der Vorstadt Wieden, wurden bei der am 27. Jänner d. J. vorgenommenen nächtlichen Haussuchung 24 Stück Waffen verschiedener Art, dann auch eine nicht unbeträchtliche Quantität an Munition theils am Boden, theils im Keller und in der Wohnung vorgefunden, weshalb er sogleich verhaftet, und gegen ihn das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist. Es ergab sich jedoch im Zuge dieses Verfahrens, daß jene Waffen und Munition bei ihm bloß in Verwahrung von einigen bei ihm bequartiert gewesenen Militär-Individuen hinterlegt waren, daß er dieß dem stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Commissariate lange vor seiner Arretirung angezeigt hatte, welches ihm den Auftrag ertheilte, die

Meldung augenblicklich beim Militär-Platz-Commando zu erneuern, weshalb das standrechtliche Verfahren aufgehoben, und zur näheren Erhebung dieser Umstände die kriegsrechtliche Proceedur gegen ihn eingeleitet ward. Da nun Niesner wegen Uebernahme obiger Gegenstände sich anstatt an das k. k. Platz-Commando erst später an einen Feldwebel des Infanterie-Regiments Latour wendete, und durch diese Nichtbefolgung des obrigkeitlichen Auftrages an der Verzögerung der Uebernahme der Waffen selbst Schuld trägt, so ward im Kriegsrechte einstimmig darauf erkannt, daß derselbe über den bereits ausgestandenen Untersuchungsarrest noch mit weiterem stägigen Stockhausarreste in Eisen bestraft werden solle, welcher letztere ihm jedoch von der Militär-Central-Untersuchungs-Commission im Wege der Gnade nachgesehen worden ist.

Joseph Branz, von Villach in Kärnthen gebürtig, 25 Jahre alt, katholisch, ledig, Bäcker, dann Ferdinand Kalpacher, von Dobl in Steiermark gebürtig, 28 Jahre alt, katholisch, ledig, Kammerdiener in Privatdiensten, sind bei gesetzlich erhobenem Thatbestande überwiesen, ungeachtet der ihnen bekannt gewordenen Proklamationen und wiederholten Aufforderung zur Waffenabgabe, ersterer einen Stoßdegen hinter einer Mehltruhe, letzterer eine obschon seit langer Zeit geladen gewesene Pistole in einem Zimmereinrichtungstücke verborgen gehalten zu haben. Es wurden daher diese beiden Inquisiten, und zwar Branz zu sechs- und Kalpacher in Berücksichtigung seines sonstigen, von mehreren achtbaren Personen bezeugten besonders sittlichen Lebenswandels zu dreimonatlichem Stockhausarreste in Eisen verurtheilt, welche kriegsrechtlichen Erkenntnisse bestätigt, und gleichzeitig mit jenen über Flebus und Niesner auch bereits fundgemacht worden sind.

Wien am 3. April 1849.



Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-
Commission.